

Anhang VIII: Richtlinie zum Sicherungsfonds

1. Zweck des Sicherungsfonds

Der Sicherungsfonds, an dem sich die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (nachfolgend Lizenznehmer genannt) gemäß § 8 Nr. 2 b.) LO nach Maßgabe dieses Anhangs beteiligen, gibt den Lizenznehmern die Möglichkeit, zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätseingüssen finanzielle Mittel in Anspruch zu nehmen, um im Interesse aller Lizenznehmer den laufenden Spielbetrieb nicht zu gefährden.

2. Höhe des Sicherungsfonds

Der Sicherungsfonds hat eine Deckung von Mio. € 10 pro Spielzeit. Dieser Betrag steht während einer Spielzeit jeweils vom ersten Spieltag bis zum 15. April zum Abruf zur Verfügung.

Eine Verpflichtung des DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL GmbH genannt) zur Aufstockung oder Auffüllung des Sicherungsfonds nach dessen teilweisen oder vollständigen Inanspruchnahme innerhalb einer Spielzeit besteht nicht.

3. Inanspruchnahme des Sicherungsfonds

Der Sicherungsfonds kann nur durch Lizenznehmer in Anspruch genommen werden. Der Lizenznehmer muss schriftlich eine Auszahlung aus dem Sicherungsfonds beantragen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Mit dem Antrag akzeptiert der Lizenznehmer ausdrücklich die Bestimmungen dieses Anhangs betreffend die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds und deren Folgen.

Jeder Lizenznehmer kann einen Betrag in Höhe von bis zu zwei der in der Plan – Gewinn- und Verlustrechnung der Lizenzierungsunterlagen für die laufende Spielzeit geplanten Monatsgehälter seines Personalaufwands Spielbetrieb (GuV-Position 6.1), insgesamt höchstens aber Mio. € 5, in Anspruch nehmen.

Nach einer Inanspruchnahme des Sicherungsfonds behält der DFL e.V. von der nächsten für den Lizenzfußball zur Auszahlung anstehenden Rate aus den Medienverträgen der jeweiligen Spielzeit den entsprechenden Betrag ein. Der unter den Lizenznehmern zu verteilende Betrag reduziert sich also um den Betrag, der aus dem Sicherungsfonds an den bzw. die Lizenznehmer ausgezahlt worden ist.

4. Arten der Verwendung

Die DFL GmbH kann im Einvernehmen mit dem Lizenznehmer aus dem Sicherungsfonds für den Lizenznehmer dessen vertragliche Verbindlichkeit erfüllen. Eine Schuld oder Haftung des DFL e.V. und/oder der DFL GmbH gegenüber Gläubigern des Lizenznehmers wird dadurch nicht begründet. Die Verbindlichkeiten des Lizenznehmers sind tunlichst in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. gegenüber den Spielern, den Trainern und dem Funktionsteam,
2. gegenüber dem DFL e.V./der DFL GmbH,
3. gegenüber Dritten.

Ein Anspruch der unter Nr. 1 bis 3 Genannten gegen den DFL e.V.und/oder die DFL GmbH auf Auszahlung von Mitteln aus dem Sicherungsfonds besteht nicht.

5. Folgen der Inanspruchnahme des Sicherungsfonds

Nimmt ein Lizenznehmer Mittel aus dem Sicherungsfonds in Anspruch, spricht das Präsidium des DFL e.V. einen Punktabzug gegenüber dem Lizenznehmer aus. Die Entscheidung ist endgültig.

Bei einer Inanspruchnahme des Sicherungsfonds durch ein- oder mehrmalige Auszahlungen von bis zu einem in der Plan- Gewinn- und Verlustrechnung für die Lizenzierung der entsprechenden Spielzeit geplanten Monatsgehalt seines Personalaufwands Spielbetrieb werden dem Teilnehmer in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

Bei einer Inanspruchnahme von insgesamt mehr als einem und bis zu zwei Monatsgehältern beträgt der Abzug mit sofortiger Wirkung insgesamt sechs bzw. drei weitere Gewinnpunkte.

Die als Darlehen des DFL e.V. erhaltenen Gelder sind zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen an den DFL e.V. ist Bedingung für den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Lizenzierungsverfahren für die der Inanspruchnahme folgenden Spielzeit. Der Termin für die Rückzahlung des Darlehens und damit für die Erfüllung dieser Bedingungen ist der allgemeine Bedingungserfüllungstermin des Lizenzierungsverfahrens und wird dem Lizenznehmer rechtzeitig bekannt gegeben. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgerecht innerhalb der aufgegebenen Ausschlussfrist, ist der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht und der Lizenznehmer erhält keine Lizenz für die nächste Spielzeit.

Die Verbindlichkeit des Lizenznehmers gegenüber dem DFL e.V. erlischt mit dem Ablauf der zehnten auf den Auszahlungszeitpunkt folgenden Spielzeit. In diesem Zeitraum ist eine Teilnahme am Lizenzfußball ausgeschlossen, es sei denn, der betroffene Club zahlt in diesem Zeitraum die in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Lizenzierungsverfahrens unter Beachtung des statuarisch festgelegten Bewerbungstermins (Ausschlussfrist) an den DFL e.V. zurück. Erfolgt die Rückzahlung nicht oder nur teilweise, nimmt er an dem jeweiligen Lizenzierungsverfahren nicht teil.

Mit dem Antrag auf Auszahlung aus dem Sicherungsfonds muss der Lizenznehmer darüber hinaus schriftlich erklären, dass er bei Nichtzugehörigkeit zum DFL e.V. sowohl seine

Einnahmen aus den zentral vermarkteten Rechten an dem DFB-Pokal ab der jeweiligen 2. Pokalrunde in Höhe von 50% als auch künftige Forderungen gegen den DFL e.V. gemäß Abschnitt VI. der OVR insgesamt bis zur Höhe der in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen an den DFL e.V. abtritt.

Der rückerstattete Betrag wird entsprechend des geltenden Verteilerschlüssels an die übrigen Lizenznehmer derjenigen Spielzeit ausgeschüttet, in welcher der Sicherungsfonds in Anspruch genommen wurde.